CANTON DU VALAIS KANTON WALLIS

STAATSRATSWAHL 2017

MEMENTO AN DIE POLITISCHEN PARTEIEN UND GRUPPIERUNGEN

I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- 1. Kantonsverfassung (Art. 52 KV);
- 2. Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (GpolR);
- 3. Beschluss des Staatrates vom 2. November 2016 betreffend die Wahl des Staatsrats für die Legislaturperiode 2017-2021 (StrB).

II. KANDIDATENLISTEN

A. Erster Wahlgang (5. März 2017)

1. Listenhinterlegung

Bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung <u>bis spätestens am Montag, 30. Januar 2017, um 17 Uhr, für den ersten Wahlgang</u>.

Die Übermittlung der Listen auf postalischem Weg oder durch andere Mittel (Fax, elektronisch) ist nicht zulässig (Art. 3 Abs. 2 GpolR).

2. Darstellung

Die Liste darf nicht mehr Namen als zu wählende Staatsräte enthalten (Art. 118 Abs. 2 GpolR). Eine Person darf nur auf einer gedruckten Liste stehen (Art. 118 Abs. 3 GpolR).

Die Liste muss für jeden Kandidaten erwähnen:

- den Namen;
- den Vornamen;
- das Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr);
- den Beruf oder die Funktion;
- den Wohnsitz (genaue Adresse);
- die Unterschrift (diese gilt als Kandidaturannahmeerklärung).

3. <u>Bestätigungen der Gemeinden, Wählbarkeit</u>

Der Kandidatenliste ist eine <u>Bescheinigung einer Gemeinde über die Stimmberechtigung</u> der Kandidaten in kantonalen Angelegenheiten beizufügen (Art. 118 Abs. 2 GpolR).

Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind Stimmbürger, die seit 30 Tagen im Kanton und seit 5 Tagen in der Gemeinde Wohnsitz haben (Art. 8 GpolR). Die Frist beginnt mit dem Tag der Hinterlegung des Heimatscheins zu laufen (Art. 10 Abs. 3 GpolR).

Vorliegend muss der kandidierende Bürger, der von einem anderen Kanton herkommt, seinen Heimatschein in der neuen Gemeinde spätestens bis zum 30. Dezember 2016 hinterlegen, und der Bürger, der im Kanton seinen Wohnsitz wechselt, spätestens bis zum 24. Januar 2017.

Die Zugehörigkeit zum Stimmvolk eines Bezirks (Art. 52 KV) bestimmt sich für alle kandidierenden Personen des ersten oder des zweiten Wahlgangs nach ihrem Wohnsitz am letzten Tag, der für die Listenhinterlegung des ersten Wahlgangs vorgesehen ist (30. Januar 2017). Ein späterer Wohnsitzwechsel fällt nicht in Betracht (Art. 116 Abs. 1 GpolR).

4. Kandidaturannahmeerklärung

Die Liste muss im Zeitpunkt ihrer Hinterlegung von einer unterzeichneten Kandidaturannahmeerklärung begleitet sein.

Die Kandidaturen, die nicht von der kommunalen Bescheinigung oder der Annahmeerklärung begleitet sind, sowie die nicht wählbaren oder die überzähligen Personen werden von der Staatskanzlei von Amtes wegen gestrichen (Art. 118 Abs. 2 GpoIR).

5. Listenunterzeichner

Im ersten Wahlgang muss die Liste von mindestens 100 Wählerinnen oder Wählern im Namen einer politischen Partei oder Gruppierung unterzeichnet sein.

Jeder Listenunterzeichner muss handschriftlich und leserlich folgende Angaben auf der Liste anbringen:

- seinen Namen;
- seinen Vornamen;
- sein Geburtsdatum;
- seinen Wohnsitz (genaue Adresse);
- seine Unterschrift.

<u>Die Liste muss für jeden Unterzeichner von einer Bestätigung einer Gemeinde über seine Stimmberechtigung begleitet sein.</u> Die kommunalen Bescheinigungen müssen für jeden Listenunterzeichner und jeden Kandidaten vor der Listenhinterlegung eingeholt werden (Art. 118 Abs. 2 GpolR).

6. <u>Listenvertreter</u>

Die Unterzeichner der Kandidatenliste müssen einen Vertreter und einen Stellvertreter bezeichnen, welche für die Verbindung mit den Behörden besorgt sind. Anderenfalls, gilt der Erstunterzeichner der Liste als ihr Vertreter und der Folgende als Stellvertreter (Art. 118 Abs. 1 GpolR).

Der Vertreter der Liste darf diese nach deren Hinterlegung nur dann ändern, wenn eine Person nicht mehr wählbar geworden ist. Auf jeden Fall kann keine Veränderung der Liste nach Ablauf der Hinterlegungsfrist erfolgen (Art. 118 Abs. 4 GpolR).

B. Zweiter Wahlgang - Stichwahl (19. März 2017)

1. <u>Listenhinterlegung</u>

Bei der Staatskanzlei gegen Empfangsbescheinigung spätestens am Dienstag, 7. März 2017, um 17 Uhr, für eine allfällige Stichwahl.

Die Übermittlung der Listen auf postalischem Weg oder durch andere Mittel (Fax, elektronisch) ist nicht zulässig (Art. 3 Abs. 2 GpolR).

2. <u>Darstellung, Bestätigungen der Gemeinden, Kandidaturannahmeerklärung</u>

Idem erster Wahlgang (vgl. oben, Bst. A, Ziff. 2, 3 und 4).

Zur Erinnerung: Die Kandidaturen, die nicht von der kommunalen Bescheinigung über die Stimmberechtigung sowie der Annahmeerklärung begleitet sind, sowie die nicht wählbaren oder die überzähligen Personen werden von der Staatskanzlei von Amtes wegen gestrichen (Art. 128 Abs. 2 GpoIR).

3. Wählbarkeit

Am zweiten Wahlgang können jene Kandidaten teilnehmen, die im ersten Wahlgang nicht gewählt wurden und mindestens acht Prozent (8%) der gültigen Stimmen erhalten haben. Im Übrigen können die Listen, auf denen ein Kandidat figuriert, der mindestens acht Prozent (8%) der gültigen Stimmen erhalten hat, einen oder mehrere neue Kandidaten vorschlagen oder die Ersetzung eines oder mehrerer Kandidaten vorsehen (Art. 127 Abs. 2 GpolR).

Es dürfen nur jene Personen Kandidat sein, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen gemäss Art. 52 KV (Vertretung der Regionen und Bezirke; Art. 127 Abs. 2 GpolR) erfüllen.

Die Zugehörigkeit zum Stimmvolk eines Bezirks (Art. 52 KV) bestimmt sich für alle kandidierenden Personen des zweiten Wahlgangs nach ihrem Wohnsitz am letzten Tag, der für die Listenhinterlegung des ersten Wahlgangs vorgesehen ist (30. Januar 2017). Ein späterer Wohnsitzwechsel fällt nicht in Betracht (Art. 116 Abs. 1 GpolR).

4. Listenunterzeichner

Im zweiten Wahlgang muss die Liste von mindestens 50 Wählerinnen oder Wählern im Namen einer politischen Partei oder Gruppierung unterzeichnet sein.

Jeder Listenunterzeichner muss handschriftlich und leserlich folgende Angaben auf der Liste anbringen:

- seinen Namen;
- seinen Vornamen;
- sein Geburtsdatum;
- seinen Wohnsitz (genaue Adresse);
- seine Unterschrift.

<u>Die Liste muss für jeden Listenunterzeichner von einer Bestätigung einer Gemeinde über seine Stimmberechtigung begleitet sein.</u> Diese Bescheinigungen müssen vor der Listenhinterlegung eingeholt werden (Art. 128 Abs. 1 GpolR).

5. Listenvertreter

Idem erster Wahlgang (vgl. oben Bst. A, Ziff. 6).

III. WAHLZETTEL

A. Zusammensetzung des Wahlzettels

1. Bezeichnung der Wahl

Die Bezeichnung wird von der Staatskanzlei vorgenommen; sie ist für alle Listen gleich.

2. <u>Listenbezeichnung</u>

Die Listenbezeichnung ist fakultativ. Der Listenvertreter hat zu präzisieren, ob der Wahlzettel eine Listenbezeichnung aufweisen soll und gegebenenfalls, ob diese Listenbezeichnung auf französisch, auf deutsch oder in beiden Sprachen angegeben werden soll. Diese Angaben haben im Zeitpunkt der Listenhinterlegung zu erfolgen.

Der Listenvertreter ist verantwortlich für die Listenbezeichnung und deren Übersetzung.

3. Bezeichnung der Kandidaten auf dem Wahlzettel

Der Wahlzettel enthält Name (eventuell Name der Ehefrau), Vorname und Wohnort jedes Kandidaten. Es kann auf Verlangen der Listenvertreter auch die Funktion oder der Beruf jedes Kandidaten angegeben werden.

Die Namen der Kandidaten werden in der Reihenfolge gedruckt, wie sie auf der hinterlegten Liste stehen.

Alle Wahlzettel werden in derselben Darstellung und demselben Schriftbild gedruckt.

Der Listenvertreter hat gleichzeitig mit der Listenhinterlegung sämtliche Angaben über die Zusammensetzung des Wahlzettels bekannt zu geben.

B. <u>Druck der Wahlzettel</u>

Ausschliesslich durch die Kantonsverwaltung. Die politischen Parteien und Gruppierungen dürfen keine Wahlzettel drucken.

C. Versand der Wahlzettel

Der Versand der Wahlzettel erfolgt durch die Kantonsverwaltung an die Gemeinden, welche ihrerseits jeder Wählerin und jedem Wähler einen vollständigen Satz der gedruckten Wahlzettel sowie einen leeren amtlichen Wahlzettel zustellen.

D. Bestellung von Wahlzettel

Gleichzeitig mit der Listenhinterlegung können die Vertreter der Parteien bei der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis Wahlzettel für ihren Gebrauch bestellen.

E. Form der Wahlzettel

Nur die von der Kantonsverwaltung gelieferten leeren amtlichen und gedruckten Wahlzettel sind gültig. Die Parteien dürfen somit keine eigenen Wahlzettel drucken.

IV. **ZUSATZINFORMATIONEN**

Auf der Webseite des Kantons (www.vs.ch unter der Rubrik "Abstimmungen, Wahlen") gibt es mehrere nützliche Dokumente betreffend die kantonalen Wahlen vom März 2017. So können insbesondere folgende Dokumente angesehen oder heruntergeladen werden:

- die Beschlüsse des Staatsrats vom 2. November 2016 betreffend die Grossratsund Staatsratswahlen,
- die Mementos zuhanden der politischen Parteien und Gruppierungen für die Grossrats- und Staatsratswahlen,
- Formulare der Kandidaten- und Listenunterzeichnerlisten für die Grossrats- und Staatsratswahlen (erster und zweiter Wahlgang).

Die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten steht Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung (französisch: 027 / 606.47.55 und 606.47.71; deutsch: 027 / 606.47.51 und 606.47.70).

Sitten, November 2016

DAS DEPARTEMENT FÜR FINANZEN UND INSTITUTIONEN Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten